



Amtsgericht Lüdinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.11.2024, 10:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 118, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen

folgender Grundbesitz:

**Wohnungserbbaugrundbuch von Olfen, Blatt 2281,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Olfen-Stadt

Gemarkung Olfen Blatt 2281

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses von Olfen Blatt 2281:

240/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 649, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Bilholtstraße 43,45, Größe 419 qm

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1

bezeichneten Wohnung, Erdgeschoss rechts. Das Miteigentum ist durch die
Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern
2282,2283,2284,2285,2286,2287) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall der ersten Veräußerung, durch die Wohnungseigentümer,
für den Fall der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder

Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung
oder bei der Veräußerung durch den Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des
Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung
vom 10.01.1985 Bezug genommen. Eingetragen am 04.02.1985

Teilerbbaugrundbuch von Olfen, Blatt 2287,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Olfen-Stadt

Grundbuch von Olfen Blatt 2287

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses von Olfen Blatt 2287:

49/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 649, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bilholtstraße 43,45, Größe 419 qm

verbunden mit Teileigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 7 bezeichneten Garage. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2281,2282,2283,2284,2285,2286) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall der ersten Veräußerung, durch die Wohnungseigentümer, für den Fall der Veräußerung an Ehegatten, bei Veräußerung an Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10.01.1985 Bezug genommen. Eingetragen am 04.02.1985.

versteigert werden.

Versteigert wird eine Wohnung (Wohnungserbbaurecht) mit einer fläche von 76 qm. Diese besteht aus zwei Zimmern, einer Küche, einer Diele und ein Bad. Das Haus wurde 1913 errichtet. Der Anbau erfolgte 1938. Die Wohnung steht seit mehreren Jahren leer und ist renovierungsbedürftig.

Zudem wird die Garage versteigert aus dem Baujahr 1984.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

59.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Olfen-Stadt Blatt 2281, lfd. Nr. 1 50.000,00 €

- Gemarkung Olfen-Stadt Blatt 2287, lfd. Nr. 1 9.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.